

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29.

Marienwerder, den 19. Juli.

1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 16. und 17. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

Nr. 8421 das Gesetz, betreffend die Verlegung des Etatsjahres und die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Vom 29. Juni 1876.

Nr. 8422 das Gesetz, betreffend die Beteiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Pechoe über Wilster, Läterphal und Meldorf nach Heide. Vom 14. Juni 1876.

Nr. 8423 das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preussischen Markgrathum Oberlausitz belegenen Lehne. Vom 19. Juni 1876.

Nr. 8424 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1876, betreffend die Abänderung der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 2. Oktober 1871.

Nr. 8425 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1876, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Bahnstrecken Göttingen-Arenshausen und Halle-Münden an die Königl. Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M., sowie des Betriebes und der Verwaltung der Strecken Münden-Kassel und Nordhausen-Niege an die Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover.

Nr. 8426 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1876, betreffend die Auflösung des Eisenbahn-Kommissariats zu Altona.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Vorschriften

über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach.

§ 1. Die Anstellung als Bau- oder Maschinenbeamter im höheren Staatsdienste setzt eine wissenschaftlich-technische Ausbildung voraus, welche nach Ablegung der Reife-Prüfung auf einem Gymnasium, oder einer Realschule 1. Ordnung durch ein vierjähriges akademisches Studium und zweijährige praktische Vorbereitung zu erwerben ist und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen werden muß, von denen

die erste nach Abschluß des akademischen Studiums, die zweite nach Abschluß der praktischen Vorbereitung abgelegt wird.

Für die Maschinenbeamten wird die Entlassungs-Prüfung bei den nach dem Reorganisations-Plan vom 21. März 1870 eingerichteten Königl. Gewerbeschulen der Reife-Prüfung der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung gleichgestellt.

Das akademische Studium kann je nach den Fächern auf der Bau-Akademie und der Gewerbe-Akademie in Berlin, auf den polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen und außerdem auf denjenigen außerpreussischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als geeignet dazu erklärt. Dasselbe darf in der Regel nicht unterbrochen werden und muß den Lehrgang des betreffenden Faches umfassen.

§ 2. Beide Staatsprüfungen unterscheiden sich nach den Fächern:

- A. des Hochbauwesens,
- B. des Bauingenieurwesens,
- C. des Maschinenwesens.

Für die Abnahme der ersten Prüfung werden Prüfungs-Kommissionen in Berlin, Hannover und Aachen gebildet, welche theils aus Lehrern der an den genannten Orten bestehenden technischen Hochschulen, theils aus anderen geeigneten Fachmännern zusammen zu setzen sind.

Die Ablegung der zweiten Prüfung findet in Berlin bei der technischen Ober-Prüfungs-Kommission Statt, welche in ähnlicher Weise wie die Kommissionen für die erste Prüfung, jedoch mit überwiegender Berücksichtigung des praktischen Dienstes gebildet wird.

Die technische Ober-Prüfungs-Kommission hat auch die Thätigkeit der Kommissionen für die erste Prüfung zu überwachen. Es bleibt vorbehalten, den Vorsitz in den letzteren einem Mitgliede der technischen Ober-Prüfungs-Kommission zu übertragen.

§ 3. Der Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung ist im Laufe der Monate März oder September bei einer der Prüfungs-Kommissionen in Berlin, Hannover und Aachen zu stellen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule 1. Ordnung beziehungsweise einer reorganisirten Königl. Gewerbschule;

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Juli 1876.

2. die Zeugnisse von den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Lehranstalten, welche über die zurückgelegte Studienzeit und die darin besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben;
3. Studienzeichnungen, welche den Grad der erworbenen Fähigkeit im Freihandzeichnen und im Entwerfen in denjenigen Disciplinen darthun, auf welche sich die Prüfung erstreckt.

Die Zeichnungen müssen mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden, oder einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten darüber versehen sein, daß sie von ihm selbst angefertigt seien.

4. eine Darstellung des Lebenslaufes, welche namentlich den Gang der akademischen Studien berücksichtigt.

§ 4. Die Prüfungs-Kommission hat diese Vorlagen zu prüfen, zu erwägen, ob die Nachweise ad 2, 3 und 4 die Annahme rechtfertigen, daß das Studium ein den Vorschriften des § 1 entsprechendes gewesen sei, und hiernach, wenn die Vorlagen genügend befunden werden, die Zulassung zur Prüfung auszusprechen, andernfalls dieselbe unter Angabe von Gründen zu versagen.

§ 5. Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich und umfaßt folgende Gegenstände:

A. Für alle drei Fächer gleichmäßig:

1. Naturwissenschaften:
 - a) Physik, die allgemeinen physikalischen Eigenschaften der Körper, die mechanische Physik, die Lehre vom Schall, von der Wärme, vom Licht und den optischen Instrumenten, von der Electricität und dem Magnetismus in Beziehung auf die Telegraphie.
 - b) Chemie, Mineralogie und Geognosie.
2. Mathematische Wissenschaften:
 - a) Darstellende Geometrie, Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, Stereoometrie, synthetische und analytische Geometrie der Ebene und des Raumes in Anwendung auf Kegelschnitte und die Flächen zweiten Grades, sowie auf die wichtigeren transzendenten Curven.
 - b) Niedere Analysis, Geometrie, Trigonometrie, Algebra und Elemente der Differenzial- u. Integralrechnung.
 - c) Mechanik, Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte und Kräftepaare, sowie die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung fester, flüssiger und luftförmiger Körper.
 - d) Die Lehre von der Elasticität und Festigkeit mit Bezug auf Baukonstruktionen.
3. Bauwissenschaften:
 - a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Meß-Instrumente.

- b) Baumaterialienkunde und die einfacheren Konstruktionen der wichtigeren Baugewerbe.
- c) Die Konstruktions-Elemente des Wasser-, Wege-, Eisenbahnbaues und des Maschinenbaues, sowie Kenntniß der auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen und deren Effectberechnung.
- d) Einrichtung von Kostenanschlägen, Ausführung und Geschäftsgang.

B. Für das Hochbaufach insbesondere:

- a) die graphische Statik und die Ermittlung der Stabilität und Festigkeit der Mauern, Gewölbe, sowie der Dach- und Deckenkonstruktionen in Holz, Stein und Eisen.
- b) Antike, Baukunst, Ornamentik, Geschichte der Monumente mit besonderer Rücksicht auf Konstruktion.
- c) Einrichtung und Konstruktion der Bauwerke des Land- und Stadtbauwesens Principien der Erwärmung und Ventilation.

C. Für das Bauingenieurfach insbesondere:

- a) Infinitesimalrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik und Physik.
- b) Elasticitätslehre, Festigkeitslehre und mathematische Baukonstruktionslehre.
- c) Höhere Geodäsie.
- d) Uebersicht der Formen der antiken Baukunst, der Formenlehre und der Geschichte der Baukunst.
- e) Einrichtung und Konstruktion von Wohn- u. Wirtschaftsgebäuden, sowie von Hochbauten des Eisenbahnwesens.
- f) Einrichtung und Konstruktion der Bauwerke des Wege-, Wasser- und Eisenbahnbaues im ganzen Umfange.
- g) Maschinenkonstruktionslehre mit Bezug auf Dampfmaschinen, Lokomotiven und Eisenbahn-Betriebsmittel.

D. Für das Maschinenfach:

- a) Infinitesimalrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik und Physik.
- b) Elasticitätslehre, Festigkeitslehre und Maschinenkonstruktionslehre.
- c) Theoretische Maschinenlehre.
- d) Eisenhüttenkunde, mechanische Technologie und Werkzeugmaschinenkunde.
- e) Einrichtung und Konstruktion von Werkstättengebäuden und Fabrikanlagen.
- f) Einrichtung und Konstruktion der Motoren u. Transportmaschinen.

§ 6. Die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, besteht in der unter Klausur auszuführenden Bearbeitung einfacher Aufgaben aus den betreffenden Fachgebieten.

Die Klausur dauert 6 Tage.

§ 7. Nach bestandener Prüfung wird der Kandidat in den Fächern des Hochbauwesens und des Bau-

ingenieurwesens zum Bauführer, im Fache des Maschinenwesens zum Maschinenbauführer ernannt.

Er muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, zwei Jahre hindurch in dem von ihm gewählten Fache praktisch gearbeitet haben.

Die praktische Beschäftigung muß bei Bauführern mindestens ein Jahr hindurch in praktischer Thätigkeit auf Baustellen bestanden und dem Kandidaten auch Gelegenheit gegeben haben, sich in Messungs- und Nivellementsarbeiten seines Fachs zu üben und zu bewähren.

Bauführer, welche nach Ablegung der ersten Prüfung in einem der beiden Bauächer sich späterhin dem anderen Fache zuwenden und demnächst in diesem Fache die zweite Prüfung ablegen wollen, müssen, um zu derselben zugelassen zu werden, mindestens zwei Jahre praktischer Vorbereitung diesem letzteren Fache gewidmet haben.

Bei Maschinenbauführern müssen von der Zeit der praktischen Beschäftigung mindestens 6 Monate zum Arbeiten in einer Maschinenwerkstätte, und bei Solchen, welche demnächst im Eisenbahnmaschinendienst angestellt werden wollen, außerdem 3 Monate zum Fahren auf der Lokomotive verwendet sein. In beiden Beziehungen kann jedoch die Zeit, während welcher der Kandidat sich diesen Beschäftigungen etwa schon vor Ablegung der ersten Prüfung gewidmet hat, in Anrechnung gebracht werden.

§ 8. Dem bei der technischen Ober-Prüfungs-Kommission zu stellenden Antrage auf Zulassung zur zweiten Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung,
2. Bescheinigungen über die vorgeschriebene praktische Beschäftigung, welche von Königl. Beamten des Staats-Bau- bzw. Maschinendienstes oder für den Staatsdienst geprüften Baumeistern bzw. Maschineningenieuren ausgestellt sein müssen.

§ 9. Die zweite Prüfung soll die Fähigkeit des Kandidaten feststellen, die durch akademisches Studium und praktische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung praktischer Aufgaben nutzbar zu machen.

Sie umfaßt:

1. die Bearbeitung eines durch spezielle Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

Die Ertheilung der Aufgabe zu dieser Arbeit kann bereits nach einjähriger vorschriftsmäßig beschriebener praktischer Beschäftigung nachgesucht werden und ist alsdann die Bearbeitung bei der Meldung zur weiteren Prüfung miteinzureichen,

2. die Bearbeitung von Fachaufgaben während dreier Tage unter Klausur,
3. eine mündliche Prüfung.

Die Zulassung zu den unter 2 und 3 bezeichneten Abschnitten der Prüfung ist durch den Befriedigenden Ausfall der unter 1 bezeichneten Arbeit bedingt.

Fällt die Arbeit ungenügend aus, so kann sie dem Kandidaten zur Verbesserung zurückgegeben, oder ihm eine neue Aufgabe gestellt werden.

§ 10. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach:

Die Einrichtung und Konstruktion der Bauwerke des Land- und Stadtbauwes, einschließlich der Einrichtungen für die Erwärmung und Ventilation, Details des inneren Ausbaus, Ornamente und Dekorationen, städtische Straßenanlagen.

B. Für das Bauingenieurfach:

1. Den Straßen- und Eisenbahnbau im ganzen Umfange, sowie Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauobjekte, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen,
2. den Wasserbau im ganzen Umfange, sowie Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauobjekte, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen,
3. der Maschinenbau in Beziehung auf Dampfmaschinen, Ausrüstung der Eisenbahnstationen mit Krane und Pumpen, sowie die auf Baustellen zu verwendenden Arbeitsmaschinen.

b. Für das Maschinenfach:

Das Eisenbahn-Maschinenwesen im ganzen Umfange, einschließlich der Dampfschiffe, Trajekte und des Werkstättenbetriebes.

Die mündliche Prüfung soll außerdem die Befähigung des Kandidaten für die besonderen Aufgaben des Verwaltungsdienstes feststellen und ihm zu diesem Zwecke Gelegenheit geben, zu zeigen, in wie weit er sich Kenntnisse auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der kameralistischen Wissenschaften zu eigen gemacht hat.

§ 11. Ueber das Ergebnis jeder Prüfung wird von der Kommission beschloffen, welche dieselbe abgehalten hat. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so fertigt die Kommission das Prüfungszeugniß aus, in welchem auszusprechen ist, ob der Kandidat die Prüfung „bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“ habe.

Das Ergebnis für die einzelnen Arbeiten und Disciplinen ist mit den Prädikaten:

- vorzüglich,
- recht gut,
- gut,
- ziemlich gut,
- hinreichend,
- ungenügend,

auszudrücken.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Kandidaten durch die Kommission eröffnet.

Die erste wie die zweite Prüfung kann bei ungünstigem Ausfall nur einmal, und nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

Wer die Prüfung nach Beginn der Klausurarbeiten ohne triftige und von der Prüfungs-Kommission als ausreichend anerkannte Gründe unterbricht, wird als nicht bestanden erachtet.

§ 13. Nach bestandener zweiter Prüfung wird der Bauführer zum Baumeister, der Maschinenbauführer zum Maschinenmeister ernannt.

§ 14. Kandidaten, welche die erste oder zweite Prüfung mit besonderer Auszeichnung bestanden haben, können von der technischen Ober-Prüfungs-Kommission dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

§ 15. Diejenigen Studirenden des Baufachs, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Bestimmungen das Studium bereits begonnen haben, können die erste Prüfung auf ihren Wunsch nach den Vorschriften vom 3. September 1868 ablegen. Für diejenigen Bauführer, welche die erste Prüfung nach den erwähnten Vorschriften abgelegt haben, oder noch ablegen, gelten diese Vorschriften auch bei der zweiten Prüfung, wobei jedoch die Trennung der Fachrichtungen Berücksichtigung findet.

Für die nach diesen Paragraphen noch in Gemäßheit der älteren Vorschriften abzuhaltenden Prüfungen treten die nach § 2 zu bildenden Prüfungs-Kommissionen an die Stelle der bisherigen Prüfungsbehörden. Letztere haben bis zur Bildung der gedachten Kommissionen ihre Funktionen fortzuführen.

§ 16. Studirenden des Maschinenfachs, welche vor Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Fachstudium auf einer technischen Hochschule bereits begonnen haben, ohne eine Reiseprüfung auf einer der im § 1 bezeichneten Anstalten bestanden zu haben, soll gestattet werden, diesem Erforderniß durch nachträgliche Ablegung einer solchen Reiseprüfung zu genügen, sofern dieselben bis zum Schlusse des Jahres 1881 zur Ablegung der ersten Staatsprüfung gelangen.

Berlin, den 27. Juni 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Athenbach.

2) Bekanntmachung.

Postvorschuß- und Postanweisungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Nach einer Benachrichtigung des R. K. Handelsministeriums zu Wien muß vom 12. Juli ab der Postvorschußverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Postvorschußsendungen nach Oesterreich-Ungarn werden daher bis auf Weiteres von den Reichspostanstalten nicht angenommen.

Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn werden einweilen noch und bis auf Weiteres angenommen, jedoch dürfen von einem Aufgeber an einen

und denselben Empfänger an einem Tage höchstens zwei Postanweisungen abgesandt werden.

Berlin W., den 10. Juli 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Lehrers Schwantes in Damerau zum Standesbeamten für den XIX. Standesamtsbezirk Damerau, Kreises Kulm, statt des Kreisratators Schön in Damerau.
2. des Besitzers Hugo Schön in Damerau zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 30. Juni 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Stuewe in Kobafowo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XIV. Standesamtsbezirk Paparczyn, Kreises Kulm, statt des Gutsbesizers Behnke in Kobafowo, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 30. Juni 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Wodaage in Littschen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den VIII. Standesamtsbezirk Littschen, Kreises Marienwerder, statt des Lehrers Fricke in Dschen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 30. Juni 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Gutsbesizers Tornow in Boed zum Standesbeamten für den XXI. Standesamtsbezirk Battrow, Kreises Flatow, statt des Gutsbesizers Trautvetter in Battrow,
2. des Lehrers Gollnick in Battrow zum Stellvertre-

ter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Gutsbesizers Pauli in Posenberg, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 1. Juli 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

7) Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß die Kaiserlichen Post- und Telegraphen-Kassen angewiesen sind, die außer Kurs gesetzten Silber-Scheidemünzen der Thalerwährung während der Dauer der Einlösungsfrist, also bis zum 31. August d. J. zwar nicht zur Umwechslung, aber in Zahlung anzunehmen.
Marienwerder, den 13. Juli 1876.

Königliche Regierung.

8) Mit der diesjährigen internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen in Brüssel, wird ein Kongreß verbunden, welcher daselbst im Monat September, an noch näher zu bestimmenden Tagen stattfinden soll.

Der Kongreß hat die Bestimmung, im engsten Anschlusse an die Ausstellung dieselbe sowohl im großen Ganzen wie in ihren Details zu erläutern.

Es läßt sich daher erwarten, daß ein derartiger, mit unmittelbarer Anschauung verbundener Austausch von Meinungen und Erfahrungen vielfache Anregungen für das praktische Leben bieten wird.

Die Bemühungen des deutschen Comitees, auf eine nicht sowohl der Zahl als der Bedeutung der Gegenstände nach hervorragende Bethheiligung Deutschlands an der Ausstellung hinzuwirken, können Angesichts der eingegangenen und in Brüssel sämmtlich zugelassenen Anmeldungen als erfolgreich bezeichnet werden. Das Comitee glaubt hierauf die Hoffnung gründen zu dürfen, daß auch auf dem Congreß das deutsche Reich durch eine rege Bethheiligung würdig vertreten sein werde.

Indem wir die städtischen Behörden, die Korporationen und Vereine, sowie diejenigen Personen, welchen Beruf oder Reigung die sanitären und humanitären Fragen nahe legt, auf den Congreß aufmerksam machen, bemerken wir, daß Formulare zu Meldarten, wie sie von jedem einzelnen Congreßtheilnehmer zu vollziehen und demnächst an das deutsche Comitee einzusenden sind, in dem Bureau des Letzteren zu Berlin Wilhelmsplatz Nr. 2 in den Mittagstunden zwischen 12 und 3 Uhr verabfolgt, auch auf schriftlichen Antrag übersandt werden, und daß die Gebühr für die Theilnahme am Congreß 25 Francs für die ordentlichen und 15 Francs für die außerordentlichen Mitglieder beträgt.

Endlich erwähnen wir noch, daß das Comitee sich bereit erklärt hat, die Anmeldung von Thesen, welche geeignete Personen auf dem Congresse zu vertreten bereit sein möchten, entgegen zu nehmen und dem Congreß-Comitee zur Auswahl mitzutheilen.

Marienwerder, den 7. Juli 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) **Bekanntmachung.**

Das kommunalfreie Mühlengrundstück Wapionka,

Kreises Strassburg, ist einschließlich der dazu gehörigen Fläche von 23 Morgen 83 [Ruthen, welche bisher einen kommunalen Bestandtheil des selbstständigen Gutsbezirks Königl. Forstrevier Görzno gebildet hat, unter Abtrennung dieser Fläche von dem genannten Gutsbezirke, gemäß Ministerial-Erlaß vom 25. Juni d. J. I. B. 4141 und § 2 Absatz 2 und 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, mit dem Gemeindebezirk der Stadt Görzno, desselben Kreises, vereinigt worden.

Marienwerder, den 8. Juli 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) **Bekanntmachung.**

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni cr. sind die von dem Forstfiskus mittelst Kaufvertrages vom 18. November pr. von dem Besitzer Andreas Spors erworbenen, zum Gemeindebezirk Stegers, Kreis Schlochau gehörigen und im Forstrevier Zanderbrück als Enklaven belegenen drei Wiesenparzellen von zusammen 2,076 Hektar, von dem Gemeindebezirk Stegers abgetrennt und mit dem fiskalischen Forstgutsbezirk Zanderbrück im genannten Kreise vereinigt worden.

Marienwerder, den 14. Juli 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) **Öffentliche Belobigung.**

Der Schuhmacher-Gefelle Theodor Siebert zu Rosenberg hat am 19. Juni d. J., die in den Rosenberger See gefallene 11jährige Maria Dahm mit Umsicht und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe That bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 7. Juli 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) **Unter den Pferden des Gutsbesizers Wegner in Babalik, Kreis Löbau, ist die Rosskrankheit ausgebrochen.**

Marienwerder, den 12. Juli 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) **Nachtrag**

zur Stoltzare vom Jahre 1857, welcher die Sätze für den Küster in Plietnitz besonders feststellt.

Nach der von dem Königl. Konsistorio und der Königl. Regierung unterm 28. März 1857 für die Parochie Jastrow, zu welcher auch die Gemeinde Plietnitz gehört, bestätigten Stoltzare erhält:

B. der Küster:

1. von jeder Taufe in der Kirche 2 Sgr. 6 Pf., bei der Hausaufgabe 5 Sgr.,
2. von jeder Trauung außer Opfer 5 Sgr.,
3. von jedem Kirchgange 2 Sgr. 6 Pf.,
4. von jeder Kranken-Communion 2 Sgr. 6 Pf.,
5. von jedem Konfirmanden bei der Einsegnung 2 Sgr. 6 Pf.,
6. von jeder Leiche für die Begleitung 5 Sgr.

Diese Festsetzungen erscheinen den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend, zumal dieselben keine Klassifikation nach den Ständen enthalten.

15) Bekanntmachung.

Gemäß § 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 und auf Grund des § 135 IX. 1 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 haben wir nach Anhörung der Betheiligten beschlossen:

1. die Entlassung der bisher den Vincent und Elsbeth geb. Stankowska-Refczynski'schen Eheleuten gehörigen, mit dem Jagd 35 B. der königlichen Oberförsterei Czerstk grenzenden und mittelst Tauschvertrages vom 28. Februar 1873 von dem königl. Forst-Fiskus erworbenen Parzellen von 2,676 Hektar aus dem Gemeinde-Verbande Czerstk, und Aufnahme derselben in dem Kommunal-Verband des Forstgutsbezirks Czerstk, sowie
2. die Ausnahme der bisher dem königlichen Forst-Fiskus gehörigen, von dem Jagd 61 A. der königl. Oberförsterei Czerstk durch den obigen Vertrag an die Refczynski'schen Eheleute abgetretenen Fläche

von 2,302 Hektar in den Gemeinde-Verband Czerstk, zu genehmigen.

König, den 14 Juni 1876.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises König.
v. Wehr, Landrath.

16) Bekanntmachung.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Flatow hat durch vollstreckbar gewordenen Beschluss vom 24. April 1876 auf Grund des § 135 IX. zu 1 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 die Abzweigung einer 6070 Hektare großen, in der Bialablote belegenen, dem Bauern Adam Delberg zu Kl. Lutau gehörigen Wiesenfläche von der Gemarkung des Gemeindeverbandes Kl. Lutau und Einverleibung dieser Fläche in den kaiserlichen Forstgutsbezirk der königl. Oberförsterei Vandsburg, sowie der Abzweigung von 4,211 Hektar des

Fun g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Juni 1876.

prei se.

L a d e n - P r e i s e.

gramm.				pro 1 Kilogramm.																pro 1 Liter.		pro 3 Kilogr.:	
Ham- mel- Fleisch.	Speck (geräu- chert.)	Eß- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grüße.	Buch- weizen- Grüße.	Gerste.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Schwei- ne- Schmalz.	Rin- der- nieren- Falg pro 500 Gr.	Milch,	ge- wöhn- licher Essig.	Kog- gen- brod.					
				Weiz- zen.	Kog- gen.						Java mittler.	gelber, (ge- brann- ter).											
80	180	185	2	34	26	60	50	40	50	60	3	360	20	160									
90	190	2 3	188	40	30	30	40	50	60	60	280	350	20	2									
80	2	204	244	40	28	60	33	57	31	50	280	360	20	180									
80	2	190	229	58	52	44	60	60	36	80	280	360	20	2									
80	220	195	265	40	25	60	54	60	70	60	320	4	20	2									
80	2	197	2	60	50	60	40	50	50	50	3	4	20	2									
80	2	210	2	40	23	50	30	33	45	40	260	3	30	2									
80	205	163	210	44	40	80	60	60	50	80	360	4	20	180	80	12	20	90					
75	2	199	2	40	28	70	36	40		50	260	3	20	2									
60	2	140	160	30	20	40	50	50	50	50	280	310	20	2									
106	187	186	208	44	36	44	44	60	50	80	250	360	20	2									
80	2	160	160	35	25	65	60	60	55	50	280	360	20	180									
80	2	2	160	35	25	60	40	60	60	80	3	4	20	2									
40	1	177	238	36	28	36	32	40		68	3	4	20	2									
80	225	180	220	50	40	72	72	80	80	60	280	360	20	220									
1	2	2	240	40	25	80	50	50		50	3	340	20	2									
65	195	175	2	36	30	40	35	30	30	50	280	260	20	2									
80	220	220	165	50	44	70	50	60	40	60	320	4	20	2									
82	185	171	192	40	32	50	40	40	30	60	280	4	20	2									
80	2	2	240	36	30	80	50	80	50	80	320	360	20	2	50	12	20	70					
81	180	173	189	34	26	50	34	43	37	50	280	320	20	140									
1459	4087	3928	4308	862	663	1201	960	1103	874	1248	6110	75	430	4060									
69	195	187	205	41	32	57	46	53	49	59	291	301	20	193									

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.
Marienwerder, den 11. Juli 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

früheren Dienstlandes des Königl. Oberförsters zu Kl. Lutau, von dem Königl. Forstgutsbezirke Landsburg und Einverleibung dieser Fläche in den Gemeindebezirk von Kl. Lutau festgesetzt.

Flatow, den 16. Juni 1876.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Landrath.

v. Weiher.

17) Zum Hamburg-Südbad-Preussischen Eisenbahn-Verbandtarif via Güstrow-Stettin vom 1. Juli 1874 ist ein dritter Nachtrag, gültig vom 1. August 1876, erschienen und von sämtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Derselbe enthält die Aufnahme der Station Proßken der Ostpreussischen Südbahn für die Beförderung von Spiritus, ermäßigte Frachtsätze für die Beförderung von Mehl und Mühlenfabrikaten und neue Spezialbestimmungen zum Betriebs-Reglement.

Bromberg, den 28. Juni 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn,
als geschäftsführende Verwaltung.

18) Zum Hamburg-Preussischen Eisenbahn-Verbandtarif via Wittenberge vom 1. Mai 1874 ist ein siebenter Nachtrag, gültig vom 1. August 1876, erschienen und von sämtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Derselbe enthält ermäßigte Frachtsätze für die Beförderung von Mehl und Mühlenfabrikaten, sowie neue Spezialbestimmung zum Betriebs-Reglement.

Bromberg, den 28. Juni 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn,
als geschäftsführende Verwaltung.

19) Bekanntmachung.

Für den Bereich des Tarif-Verbandes treten mit dem 1. Juli cr. neue Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 in Kraft, welche von den bisherigen Bestimmungen in einzelnen Punkten abweichen.

Bezüglich der Anwendung dieser Bestimmungen in den direkten Verkehren, an welchen die Ostbahn theilhaft ist, werden die demnächst erscheinenden Tarif-nachträge das Weitere bekannt geben.

Exemplare der neuen Bestimmungen sind durch Vermittelung der Stationskassen von unserem Verkehrs-Bureau, Controle 1 zu beziehen.

Bromberg, den 30. Juni 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

20) Bekanntmachung.

Zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tritt vom 15. Juli d. J. ab zum Verbands-Gütertarif vom 1. August 1874 ein 17. Nachtrag, enthaltend:

1. Aufnahme der Stationen Amsterdam der Holländischen Bahn und Rotterdam der Niederländischen Staatsbahn als Verbandstationen in den Verband,
2. direkte Frachtsätze für Sprit- und Spiritustransporte von den Stationen Schwiebus, Opalenta, Bentschen, Neutomischel und But der Märkisch-Posen'er Bahn nach den im Tarif aufgeführten Reinitz, Köln-Mindener pp. Verbandstationen

in Kraft, welcher auf den Verbandstationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 3. Juli 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

21) Bekanntmachung.

Vom 1. September cr. ab wird für die bei Extrafahrten auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gestellten besonders bezeichneten Wagen beim Uebergange derselben auf fremde Bahnen eine Wagenmiete von 4 Markpfennig pro Kilometer erhoben; ein Gleiches geschieht bei einem auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gestellten besonders eingerichteten Krankenwagen, für welchen außerdem die Transportkosten auf Bahnstrecken, über welche derselbe zum Zweck der Bestellung nur unbesetzt befördert wird, mit 7 Markpfennig pro Achse und Tarifkilometer besonders zu erstatten sind.

Der dieserhalb herausgegebene 7. Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Tarif für Beförderung von Personen und Reisegepäck, gültig vom 1. September cr. ab, ist bei den Billett-Expeditionen einzusehen, auch zu dem Preise von 0,1 Mark daselbst käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 3. Juli 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Erledigte Schulstellen.

22) Die evangelische Schullehrerstelle zu Limbsee, Kreis Rosenberg, wird zum 1. Juli cr. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Gutsvorstand zu Limbsee zu.

Die Schullehrerstelle zu Choyno, Kreis Strassburg, wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstand zu Choyno zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Stangenberg, Kreis Stuhm, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Gutsvorstand zu Stangenberg zu.

Die Schullehrerstelle zu Zajonskowo wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstand zu Zajonskowo, Kreis Löbau zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 29.)